



## Gebühr für die Beschaffung/Vorlage/Einsichtnahme: 30,00 €

Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 08.11.2021, insbesondere Anlage Gebührenverzeichnis Ziff. I 16 g. Ein schriftlicher Gebührenbescheid wird per Post oder elektronisch zugestellt.

Erklärung:

1. Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg, die Kreisarchivsatzung und die Verwaltungsgebührensatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises habe ich zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.
2. Mir ist bekannt, dass bei der Benutzung von Bauakten **Urheber-** und **Persönlichkeitsrechte** sowie **schutzwürdige Belange** Dritter berührt werden können. Ich verpflichte mich gemäß § 7 Kreisarchivsatzung, diese Rechte zu beachten, und erkenne an, dass ich gegebenenfalls Verletzungen solcher Rechte gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten habe. Ich stelle das Kreisarchiv bei Verstößen von der Haftung frei.
3. Ich verpflichte mich, mit dem Archivgut gemäß § 5 Abs. 2 der Kreisarchivsatzung sorgfältig umzugehen.
4. Von den Informationen zur Datenerhebung (s. Seite 3) habe ich Kenntnis genommen.

Villingen-Schwenningen, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller ist ausgewiesen durch Personalausweis Nr.	
ausgestellt von	, gültig bis
Die Benutzung wird genehmigt <input type="checkbox"/> wie beantragt	
Datum:	Sachbearbeiter:

# Informationen zur Datenerhebung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Der Landrat  
Am Hoptbühl 2  
78048 Villingen-Schwenningen

Sachgebiet: Kreisarchiv

Kontaktdaten der Behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte Regina Schafbuch  
Am Hoptbühl 2  
78048 Villingen-Schwenningen  
Tel. 07721 / 913-7076  
E-Mail: [datenschutz@Lrasbk.de](mailto:datenschutz@Lrasbk.de)

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung; Empfänger der personenbezogenen Daten:

Die erhobenen Daten dienen zur Bearbeitung des Benutzungsantrags und der nachfolgenden Benutzung (Bearbeitung der Bestellung von Archivgut, der Bestellung von Reproduktionen, von Anträgen auf Publikationsgenehmigung, von Anträgen auf Sperrfristverkürzung, Erstellung von Gebührenbescheiden) sowie zu rein statistischen Zwecken. Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 EU-Datenschutzgrundverordnung sowie §§ 6 und 7 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2-10 Kreisarchivsatzung Schwarzwald-Baar-Kreis erhoben.

Sie sind verpflichtet, diese Daten gemäß § 7 Landesarchivgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 Kreisarchivsatzung Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung zu stellen, wenn Sie das Kreisarchiv Schwarzwald-Baar-Kreis benutzen möchten. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann Ihr Benutzungsantrag nicht genehmigt werden und keine Archivbenutzung erfolgen.

Darüber hinaus findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte statt; die Daten verbleiben bei der Kreisverwaltung Schwarzwald-Baar-Kreis.

Geplante Speicherdauer der Daten:

Die Daten werden ab sofort gespeichert für die Dauer von 100 Jahren nach Aktenschluss (i. d. R. zum Ende des Kalenderjahrs).

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.